

klagenden Gatten jenen Schritt zu ermöglichen. Die Formen des kantonalen Prozessrechts sind also von demjenigen, der sein Scheidungsbegehren auf ein Trennungsbegehren einschränkt, soweit als tunlich zu wahren. Hätte sich die Klägerin schon bald nach dem Vermittlungsvorstand entschlossen, auf Trennung statt auf Scheidung zu klagen, so wäre ihr deshalb zuzumuten gewesen, gemäss Art. 109 ZPO die Anordnung eines neuen Vermittlungsvorstandes zu verlangen, bevor sie die Trennungsklage beim Gericht einreichte. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass sie diesen Entschluss schon längere Zeit vor der am 29. November 1947 erfolgten Klageeinleitung beim Gericht gefasst hätte. Ende November stand ihr mit Rücksicht auf die Fristen von Art. 106 ZPO nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung, um vor Ablauf der 60tägigen Klagefrist (Art. 114 ZPO), die vom Vermittlungsvorstand (3. Oktober 1947) an lief (Art. 120 ZPO), das Verfahren vor dem Vermittler nochmals durchzuführen. Daher war ihr von Bundesrechts wegen zu gestatten, unmittelbar bei Einreichung der gerichtlichen Klage von dem vor Vermittler gestellten Scheidungsbegehren zum blossen Trennungsbegehren überzugehen.

4. — (Der angefochtene Entscheid lässt sich nicht mit der Begründung aufrechterhalten, dass die ernerischen Gerichte unzuständig seien.)

30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Dezember 1948 i. S. Kolb gegen Vögeli.

Das Fehlen der Streitwertangabe im kantonalen Verfahren schliesst die Berufung an das Bundesgericht nicht aus (Art. 51, Abs. 1 a OG; anders war die Praxis zu Art. 63 Z. 1 des frühern OG). Die kantonalen Behörden haben den Kläger zur Angabe des Streitwertes anzuhalten, wenn sich dieser nicht eindeutig aus dem Begehren ergibt.

L'omissione d'indicare la valeur litigieuse dans l'instance cantonale ne rend pas le recours en réforme au Tribunal fédéral irrecevable (art. 51, al. 1^{er} litt. a; la jurisprudence s'était fixée en sens contraire sous l'empire de l'art. 63 ch. 1 de l'ancienne OJ).

Les autorités cantonales doivent inviter le demandeur à indiquer la valeur litigieuse si celle-ci ne résulte pas clairement de ses conclusions.

L'omissione d'indicare il valore litigioso nella procedura cantonale non rende irricevibile il ricorso per riforma al Tribunale federale (art. 51 cp. 1 lett. a OGF; in senso contrario la prassi concernente l'art. 63 cifra 1 dell'abrog. OGF). Le autorità cantonali devono invitare l'attore a indicare il valore litigioso se non risulta in modo chiaro dalle conclusioni.

A. — Die Kläger nehmen den Beklagten als ausser-ehelichen Vater des am 5. Dezember 1946 geborenen Kindes in Anspruch. Sie suchten am 20. September 1947 das Armenrecht für den Vaterschaftsprozess nach. Zugleich verlangten sie die Anordnung des Sühneversuchs. Dieser fand am 6. Oktober 1947 statt und war fruchtlos, weshalb den Klägern die Klagebewilligung erteilt wurde. Am 7./15. Oktober 1947 erhielten die Kläger das Armenrecht, mit der Weisung, dass das Verfahren gemäss Art. 156 Abs. 3 der bernischen ZPO ohne Schriftenwechsel durchzuführen sei.

B. — Der armenrechtliche Anwalt der Kläger schrieb am 8. Januar 1948 dem Richteramt Interlaken, er warte auf eine Verfügung, durch die der Rechtsstreit zur Hauptverhandlung gebracht werde. Am 21. gl. M. stellte er ein förmliches Ladungsansuchen. Hierauf wurde auf den 23. Februar 1948 zur Hauptverhandlung vertagt.

C. — Beide kantonalen Instanzen wiesen die Klage wegen Versäumung der Klagefrist des Art. 308 ZGB ab. Der Appellationshof führt in seinem Urteil vom 22. April 1948 aus, weder der Sühneversuch noch die Armenrechtserteilung noch die darauf abzielenden Gesuche der Kläger hätten die Klagefrist zu wahren vermocht. Als Klageanhebung habe vielmehr erst das Gesuch um Ansetzung der Hauptverhandlung zu gelten; dieses sei aber mehr als ein Jahr nach der Geburt des Kindes gestellt worden, somit zu spät.

D. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung an das Bundesgericht eingereicht. Sie halten an den Klagebegehren fest; hilfsweise beantragen sie die Rückweisung

der Sache an das kantonale Gericht. Der Beklagte beantragt, auf die Berufung sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der Beklagte beantragt Nichteintreten wegen Fehlens einer Streitwertangabe der Kläger im kantonalen Verfahren. In der Tat lautete das Klagebegehren lediglich auf Zusprechung der gesetzlichen Leistungen auf gerichtliche Bestimmung hin, ohne Angabe eines Höchstbetrages. Damit war dem Gebote des Art. 51 Abs. 1 lit. a OG nicht genügt. Nach der Praxis zur entsprechenden Bestimmung des frühern Organisationsgesetzes (Art. 63 Ziff. 1) zog das Fehlen der vorgeschriebenen Angabe im kantonalen Verfahren den Ausschluss der Berufung nach sich (vgl. BGE 59 II 74, 67 II 44). Daran ist jedoch bei Anwendung des geltenden Organisationsgesetzes nicht festzuhalten. Allerdings will die in Frage stehende Vorschrift dem Kläger gerade verwehren, die Streitwertangabe bis nach Abschluss des kantonalen Verfahrens aufzuschieben und alsdann je nachdem auf einen die Berufung (durch ihn selbst) ermöglichenden oder (seitens des Beklagten) ausschliessenden Betrag zu bemessen. Und dieser Mangel lässt sich nicht etwa erst nachträglich, gemäss Art. 52 OG, beheben, weil sich eben bei Geldansprüchen, die der Kläger nicht bestimmt beziffert hat, der Streitwert einzig danach bemessen kann, wieviel er höchstens verlangt. Allein das Gesetz sieht eine Verwirkungsfolge der Unterlassung der vorgeschriebenen Angabe nicht vor, und es erscheint um so unangebrachter, eine so strenge Sanktion eintreten zu lassen, als man eine im kantonalen Verfahren zu beobachtende Regel nicht ohne weiteres in einem Bundesgesetz sucht. Art. 51 Abs. 1 lit. a OG macht es denn auch den kantonalen Behörden zur Pflicht, ihrerseits über der Einhaltung der Vorschrift zu wachen. Dass dies hier nicht geschah, sollen die Kläger nicht entgelten müssen. In Vaterschaftsfällen darf übrigens angesichts der heutigen Kosten der Lebenshaltung

ohne weiteres angenommen werden, das Kind begnüge sich nicht mit Alimenten, die kapitalisiert weniger als Fr. 4000.— ausmachen (was in BGE 62 II 306 noch als ernstliche Möglichkeit angesehen wurde).

2. — Entgegen der Ansicht des Appellationshofes war die Vaterschaftsklage mit der Anrufung des Aussöhnungsrichters wirksam im Sinne von Art. 308 ZGB angehoben (BGE 74 II 14). Die Berufung der Kläger ist daher ohne weiteres in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache zu materieller Beurteilung an die kantonale Instanz zurückzuweisen ist. Ob die Klage ausserdem mit der Armenrechtserteilung bereits hängig war, da ein Schriftenwechsel ausdrücklich ausgeschlossen wurde, oder ob es — was in der Armenrechtsverfügung nicht gesagt wurde — zur Hängigmachung noch eines Ladungsansuchens der Kläger bedurfte, kann dahingestellt bleiben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 22. April 1948 aufgehoben und die Sache zu materieller Entscheidung an den Appellationshof zurückgewiesen wird.

V. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

31. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. November 1948 i. S. Interelektro A.-G. gegen A. Ritschard-Jampen.

Markenhinterlegung. Überprüfung der Hinterlegungsberechtigung durch den Richter; Art. 7, 13, 14 MSchG (Änderung der Rechtsprechung).

Enregistrement des marques. Le juge est compétent pour revoir la question de savoir si le titulaire d'une marque avait qualité pour la faire enregistrer; art. 7, 13, 14 LMF (modification de la jurisprudence).